

110. Ist, wenn die schwurpflichtige Partei vor rechtskräftig gewordenem bedingtem Endurteile stirbt, und letzteres nicht zugestellt, gegen das nach § 433 Abs. 3 C.P.D. erlassene Urteil aber ein Rechtsmittel eingelegt wird, die Rechtsmittelinstanz auf die Ergebnisse der Beweisführung hinsichtlich des im Eidessthema des bedingten Urteiles bezeichneten Beweisthemas beschränkt?

VL. Civilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1896 i. S. Hü. Nachl. Konkursverw. (Kl.) w. Ha. Erben (Bekl.). Rep. VI. 133/96.

I. Landgericht Blauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch Urteil des Oberlandesgerichtes vom 20. Juni 1895 war dem ursprünglichen Beklagten Ha. der Eid über die Unwahrheit der Behauptung auferlegt, daß nach der mit dem verstorbenen Hü. getroffenen Vereinbarung die Darlehne von 5000 *M.*, wenn nicht früher, mit Hü.'s Tode fällig werden sollten; im Falle der Leistung des Eides sollte die Klage abgewiesen, im Falle der Nichtleistung nach dem Klageantrage erkannt werden. Am 18. Juni 1895 war indes auch der Beklagte Ha. schon gestorben. Nach Aufnahme des Verfahrens durch die Erben desselben und der gemäß § 433 C.P.D. gepflogenen

Verhandlung legte das Oberlandesgericht durch Urteil vom 2. März 1896 den Erben des Beklagten H. denselben Eid in der Überzeugungsform auf. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision ein. In dem zur mündlichen Verhandlung über die Revision bestimmten Termine wurde festgestellt, daß das Urteil vom 20. Juni 1895 nicht zugestellt worden war.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist gegen das nach Aufnahme des Verfahrens durch die Erben des H. auf Grund des § 433 C.P.O. erlassene Urteil . . . eingelegt. Das vorausgegangene bedingte Endurteil . . . vom 20. Juni 1895 ist nicht zugestellt.

Nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles vom 2. März 1896 hat das Berufungsgericht seiner erneuten Entscheidung „unter Festhaltung aller übrigen Ergebnisse“ nur die Würdigung der Frage unterstellt, ob und inwieweit der dem Kläger obliegende Beweis der behaupteten Fälligkeit der H.'schen Darlehnsforderungen von 5000 M nach Maßgabe der seitherigen von den Parteien wiederum in Bezug genommenen Beweisergebnisse geführt sei. Diese Beschränkung der Verhandlung und Entscheidung auf die Ergebnisse der Beweisführung hinsichtlich des im Eidesthema des bedingten Urtheiles bezeichneten Beweissages entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Hiernach ergibt sich aus der Bestimmung des § 433 C.P.O., wonach im Falle des Todes des Schwurpflichtigen, des Eintrittes seiner Eidesunfähigkeit oder der Beendigung seiner Eigenschaft als gesetzlichen Vertreters beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben können, welche ihnen vor der Zuschreibung des Eides zustanden, daß die neue Verhandlung sich auf die den Gegenstand der Eidesaufgabe betreffende Beweisführung zu beschränken habe, die Parteien somit zwar bezüglich des in dem früheren Urtheile als Eidesthema festgestellten Beweissages das frühere Beweismaterial wieder vorführen und auch in Bezug auf diesen Beweissatz neue Beweismittel hebringen dürfen, im übrigen aber ihnen die Beibringung neuer Thatfachen und Beweismittel versagt ist.

Diese Beschränkung ist für den Fall, daß die schwurpflichtige Partei nach rechtskräftig gewordenem bedingtem Endurtheile stirbt, in einer Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 15. Mai 1885,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 13 S. 379 flg.,

anerkannt. In der Entscheidung des erkennenden Senates vom 11. Dezember 1890 (Rep. VI. 200/90) ist dagegen ausgeführt, daß die gleiche Folge auch für den Fall zutrefte, daß das bedingte Urteil zur Zeit des Todes des Schwurpflichtigen die Rechtskraft noch nicht erlangt habe. Für diese Beschränkung und den Ausschluß des § 251 C.P.D. sprechen auch zweifellos praktische Gründe, da es unbillig und unzweckmäßig erschiene, nach dem Erlasse eines bedingten Endurteiles die sämtlichen Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen auch in solchen Punkten wieder in Frage zu stellen, welche an sich durch die in § 433 C.P.D. bezeichneten Ereignisse nicht betroffen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 385.

Aus dieser Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beschränkung der Verhandlung und richterlichen Thätigkeit der Instanz, die das bedingte Endurteil erlassen, ergibt sich nicht die Notwendigkeit der gleichen Beschränkung für die Rechtsmittelinstanz, wenn das bedingte Endurteil die Rechtskraft noch nicht erlangt hat. Wollte auch hier diese Scheidung des Prozeßstoffes und diese Beschränkung der Verhandlung zur Geltung gebracht werden, so würde der im bedingten Urteile gewürdigte Prozeßstoff, soweit er nicht das Eidesthema berührte, der Nachprüfung entzogen sein, ohne daß die formellen Voraussetzungen der Rechtskraft vorlägen. Während für die Instanz, die das bedingte Endurteil erlassen, eine wiederholte Prüfung der von den tatsächlichen Voraussetzungen des § 433 C.P.D. nicht berührten Ergebnisse der Verhandlungen unzweckmäßig und überflüssig erschiene, würden nach Umständen wesentliche Grundlagen der Entscheidung der Rechtsmittelinstanz entzogen, und diese selbst auf ein die Beurteilung der ganzen Sach- oder Rechtslage ausschließendes enges Maß eingeschränkt werden.

Für die Revision gilt sonach in dem erörterten Falle die erwähnte Beschränkung nicht; für sie steht vielmehr der das Eidesthema nicht betreffende Inhalt des bedingten Endurteiles zu dem auf Grund des § 433 C.P.D. erlassenen Endurteile im Verhältnisse eines Zwischenurteiles.

Hiernach hatte sich die Revisionsprüfung auf den ganzen Inhalt des Urteiles vom 20. Juni 1895 zu erstrecken.“ . . .